

Aktuelle Fragen zum Ordensrecht

Teil I.

Viele ordensspezifischen Fragen bilden sich erst im Alltag einer Gemeinschaft, im Umgang mit konkreten Personen, Institutionen, Ordinariaten aus oder werden von außen an eine Gemeinschaft herangetragen. Auf den ersten Blick lassen sich aus den ordensrechtlichen Bestimmungen des Codex Iuris Canonici und den jeweiligen Konstitutionen bzw. Statuten einer Gemeinschaft die perfekten Lösungen nicht ablesen. Daher waren die an der Mitgliederversammlung der VOD 2000 in Freising teilnehmenden Oberinnen aufgefordert, kirchenrechtliche Fragen vorzulegen. Bei der folgenden Darstellung wird am Frage- und Antwortschema bewusst festgehalten, um dem Leser einen gezielteren Überblick zu ermöglichen; wo es jedoch sinnvoll erschien, wurden Fragenkomplexe zusammengefügt.

- 1) Wie ist das Eigenrecht der Orden gegenüber dem Kirchenrecht bzw. Zivilrecht anwendbar, abzugrenzen oder begrenzt?

Die oberste Regelungsebene für Angelegenheiten der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens wird einerseits durch den Codex Iuris Canonici (=CIC) für die Gesetzgebung der Lateinischen Kirche, andererseits durch den Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (=CCEO) für die der katholischen Ostkirchen gebildet. Für die Gemeinschaften, die Mitglieder der VOD sein können, wird unter dem Terminus „*universelles Recht oder Rahmenrecht*“ nur das der Lateinischen Kirche verstanden, hier vor allem die Bestimmungen im zweiten Buch, Teil III des Codex Iuris Canonici, cc. 573-746, die auch landläufig als Ordensrecht bezeichnet werden.

Neben dem kodikarischen Rahmenrecht enthalten die (Länder-)Konkordate Bestimmungen im Blick auf die Ordensinstitute. Hierbei ist zu beachten, dass das *Konkordatsrecht* dem kodikarischen Recht grundsätzlich vorausgeht, denn gemäß c. 3 CIC bricht Konkordatsrecht kodikarisches Recht. Da Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens Staatsbürger eines jeweiligen Landes sind, kann auch weltliches Recht für den innerkirchlichen Bereich bestimmend werden, z.B. hinsichtlich der Formerfordernisse von Testamenten oder Vermögensverzichts-erklärungen (vgl. c. 668 §§ 1 u. 4 CIC). Das Rahmenrecht des Codex verweist so an einigen Stellen auf staatliche Gesetze, die in Form der „Kanonisation“ zu kirchlichem Partikularrecht werden und die gleiche Verbindlichkeit wie die Bestimmungen des CIC beanspruchen. C. 635 § 2 CIC autorisiert z.B. die einzelnen Institute, geeignete Normen über Gebrauch und Verwaltung ihres Vermögens zu erlassen.

Dieses *Eigenrecht* der Institute hat innerhalb des vom universellen (kodikarischen) Rechtes gezogenen Rahmens Regelungen in bezug auf eine konkrete Gemeinschaft, Kongregation, Provinz, Region etc. zu erlassen und füllt somit die Möglichkeit aus, die vom übergeordneten kirchlichen Recht zur instituts-spezifischen Prägung und Leitung notwendigen Regelungen festzuschreiben. Gemäß c. 638 CIC sind z.B. im Eigenrecht alle Handlungen zu bestimmen, welche die Grenze und die Weise der ordentlichen Verwaltung überschreiten, und das festzusetzen, was zur gültigen Vornahme einer Handlung der außerordentlichen Verwaltung erforderlich ist.

2) Durch die Konstitutionen verschiedener Frauengemeinschaften ist das Amt der „Generalvikarin“ rechtlich als eigenständiges Amt innerhalb des Generalrates eingeführt. Ist die Generalvikarin als „höhere Ordensoberin“ zu bezeichnen?


Gemäß c. 620 CIC sind jene als „höhere Obere“ zu bezeichnen, die das ganze Institut oder eine Provinz oder einen ihr gleichgestellten Teil oder eine rechtlich selbständige Niederlassung leiten, ebenso deren Stellvertreter. Bei *zentralistischen Verbänden* sind somit die Oberen der mittleren (z.B. Vizeprovinz oder eine „Missio“ in Missionsgebieten) wie auch der obersten Ebene samt den jeweiligen Stellvertretern als „höhere Obere“ zu bezeichnen. Bei Instituten mit *föderalistischer Struktur* sind die Oberen aller Ebenen höhere Obere, d.h. der Abt für sein Kloster, der Erzabt oder Abtpräses für die monastische Kongregation und der Abtprimas für die gesamte Konföderation, der Obere eines nach cc. 613, 615, 620 CIC rechtlich selbständigen Hauses für dieses, unabhängig davon, ob das Haus einem anderen Religioseninstitut angeschlossen ist oder nicht. Somit gehört der Obere der untersten Ebene – insofern rechtlich selbständig – bereits zu den „höheren Oberen“. Auch hier sind die jeweiligen Stellvertreter ebenfalls „höhere Obere“. Zum Umfang der Vollmacht der Oberen sind die cc. 622 und 596 § 1 CIC heranzuziehen.

Insofern der Generalvikarin einer Gemeinschaft durch die Konstitutionen die stellvertretende Leitung der Gesamtkongregation übertragen wurde, ist sie als „höhere Oberin“ im Sinne des Codex Iuris Canonici zu bezeichnen.

3) Ist das Mitglied eines Kongregations- bzw. Generalrates aufgrund der Teilhabe am „Leitungsdienst der Gesamtgemeinschaft“ nicht der Vollmacht der Konventsoberein unterstellt?

Die kirchlichen Oberen und Oberinnen jeder Ebene, d.h. des Konventes, der Region, der Provinz oder der Kongregationsebene müssen gemäß cc. 627 bzw. 734 CIC einen Rat haben, der auch Beirat, Konsulta oder Consilium genannt wird. Dieser Rat ist nach der rechtlichen Konstruktion und der Basis in can. 127 CIC ein bepruchsberechtigtes Gremium, das bei Handlungen der Oberin in bestimmten Fällen durch Rat (Gehör) oder Zustimmung mitwirkt. Unter dem Fachterminus „Bepruchsberechte Dritter“ versteht der Gesetzgeber jene untergeordneten Organen und selbst bloßen Interessenten eingeräumte Befugnisse, zu genau bestimmten Amtshandlungen eines kirchlichen Oberen bzw. einer kirchlichen Oberin [Bepruchsbundene(r)] durch die Handlungsweise der Zustimmung oder des Rates mitzuwirken. Dadurch wird die Handlungsfreiheit der Oberin entsprechend eingeschränkt, obwohl die Entscheidung darüber, ob der Rechtsakt gesetzt wird oder nicht, in der Verantwortung der Oberin als Individualorgan bleibt. Im Bereich der Ordensinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens haben die den Oberen bzw. Oberinnen zugeordneten Räte mit Rücksicht auf die die Lebensumstände von Menschen berührende besondere Situation solche ausgedehnte Bepruchsberechte. Grundsätzlich aber gilt, dass ein bepruchsberechtigtes Gremium nicht ein selbstgestaltendes Gremium ist.

Die im Codex Iuris Canonici von 1983 in den cc. 627 bzw. 734 mit Blick auf die „Instituta vitae consecrata“ und „Societates vitae apostolicae“ statuierte Forderung, dass die Oberen bzw. Oberinnen einen eigenen Rat haben sollen, ist Ausdruck der wechselseitigen Verwiesenheit der personalen und umfassenden



Verantwortung der Oberen bzw. Oberinnen für das Wohl des Institutes einerseits und andererseits der Einbindung in den gemeinschaftlichen Kontext. Gleichzeitig werden die bepruchsberechtigten Ratsmitglieder ihrerseits in die Verantwortung für die Gemeinschaft genommen. Das ihnen zugewiesene Bepruchsrecht dient dazu, die Objektivität, Ausgewogenheit und Sachlichkeit wichtiger Entscheidungen des Oberen bzw. der Oberin zu gewährleisten. So leisten sie einen Schutz-Dienst gegen Willkür, Einseitigkeiten, verkürzte Sichtweisen, Irrtümer und Voreiligkeit im Handeln der Oberen. Damit kommen dem Rat aber nicht so sehr Kontroll- und Aufsichtsrechte zu, sondern in erster Linie zwei verschiedenartige und verschieden gewichtige Instrumente der Teilhabe an der kirchlichen Leitung und Mitverantwortlichkeit (iSv LG Art 37, c. 212 § 2 und 2) – bei gleichzeitiger Wahrung der persönlichen Verantwortlichkeit des Oberen + zu. Unabhängig von den durch die Konstitutionen und das Rahmenrecht des CIC eingeräumten Bepruchsberechtigten in genauer bezeichneten Fällen verbindlich tätig zu werden, bleiben die Ratsmitglieder in den übrigen klösterlichen Angelegenheiten dem jeweils zuständigen Oberen bzw. der Oberin wie jedes andere Mitglied gleichgestellt und folgerichtig gegenüber den Oberen verantwortlich. Durch die Wahl in den Rat werden ihre aus den Gelübden entstandenen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft nicht verändert. Sie unterstehen – ausgenommen in den Verpflichtungen als Bepruchsberechtigter – weiterhin der zuständigen Autorität, in dessen Bereich sie leben, wenn auch die Formulierung in einigen Konstitutionen, dass die Ratsmitglieder mit der Oberin bzw. dem Oberen die Leitung des Institutes bilden, eine gegenteilige, aber falsche Ansicht möglich erscheinen lässt. Die innerklösterliche Aufgabe der Ratsmitglieder besteht in der Beratung der Oberin bzw. des Oberen, wovon ihre Stellung innerhalb eines Konventes nicht tangiert wird.

- 4) Kann aufgrund der personellen Situation der Gemeinschaft das Amt des Ökonomen/der Ökonomin entgegen der Bestimmung in can. 636 § 1 CIC durch ein Nicht-Ordensmitglied ausgeführt werden? Wie müssen ggf. die Konstitutionen verändert werden, um einem qualifizierten Laien das Amt übertragen zu können?

Für die Beantwortung der Frage ist ein Blick auf die verschiedenen Arten der Vermögensverwaltung notwendig. Zwei Arten der Vermögensverwaltung sind zu unterscheiden, die unmittelbare und die mittelbare (hoheitliche) Vermögensverwaltung.

Die *unmittelbaren* Vermögensverwalter sind die Organe einer juristischen Person, die für sie in Willensbildung und Vertretung handeln, und für den Bestand, den zweckentsprechenden Gebrauch, die Nutzung, Fruchtbringung und Veranlagung des Vermögens Sorge zu tragen. Sie üben im Namen der jeweiligen Eigentümer die Eigentümerfunktion mit der Beschränkung aus, die sich aus ihrer Stellung als Bevollmächtigte bzw. Organe des Eigentümers ergeben.

Dagegen umschreibt die *mittelbare oder auch hoheitliche* Vermögensverwaltung die Funktion der *vigilantia*. Sie besteht vor allem in Leitungs- und Aufsichtsbefugnissen über die unmittelbare Vermögensverwaltung, wie z.B. Aufstellen von generellen oder individuellen Regelungen für die Tätigkeit der Vermögensverwalter, Erteilung gesetzlich bzw. durch Statuten vorgesehener Erlaubnisse, vorgängige Aufsicht in der Genehmigung von Haushaltsplänen und nachträgliche Aufsicht durch die Prüfung des vorgelegten Rechenschaftsberichtes etc.

Aus der Rechtsnatur der verschiedenen Formen der Vermögensverwaltung ergibt sich, in welchem Rahmen Nicht-Ordensmitglieder, d.h. Laien daran teilhaben können. Eine grundsätzliche Befähigung spricht can. 228

CIC aus: Laien, die als geeignet befunden werden, können von den geistlichen Hirten für jene kirchlichen Ämter und Aufgaben herangezogen werden, die sie gemäß den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen (vgl. auch die cc. 129; 145 § 1 CIC).

◇ Die unmittelbare Vermögensverwaltung ist ohne weiteres auch Laien zugänglich, wie die Tradition der Kirche beweist. Das geltende Recht verlangt im allgemeinen von Vermögensverwaltern oder Mitgliedern eines Vermögensverwaltungsrates nicht, dass sie Kleriker seien (c. 1279 f. CIC).

◇ Die *mittelbare Vermögensverwaltung* als Leitungsgewalt steht denjenigen zu, die die heilige Weihe empfangen haben, doch können Laien bei der Ausübung diese Gewalt gemäß can. 129 CIC mitwirken. Eine solche Mitwirkung ist z.B. im Amt des Diözesanökonomen ausdrücklich im Codex vorgesehen. Er ist nicht nur ausführendes Organ, sondern kann kraft seines Amtes auch mit der Überwachung der Vermögensverwaltung der Diözese und mit der Einsetzung von Vermögensverwaltern betraut werden (vgl. can. 1278 CIC).

In Ordensinstituten kommen nicht nur den eigenen Ordinarien, sondern auch den Oberen mit der in can. 596 § 1 CIC genannten Vollmacht Rechte der Leitung und Aufsicht über die Vermögensverwaltung zu. Die Ökonomen und die anderen Verwalter haben über die Durchführung der Verwaltung gegenüber der zuständigen Autorität, d.h. dem Organ der mittelbaren Vermögensverwaltung, Rechenschaft abzulegen (can. 636 § 2 CIC), Veräußerungen sind von der Erlaubnis des zuständigen Oberen mit Zustimmung seines Rates als Beispruchsorgan abhängig (can. 638 § 2 CIC), für Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sind die Bedingungen im Eigenrecht festzusetzen, die meist die Erlaubnis des Oberen vorsehen (can. 638 § 1

CIC). Wenn der Ökonom unter der Leitung des entsprechenden höheren Oberen die Vermögensverwaltung durchführt (can. 636 § 1 CIC), so wird es sich um die unmittelbare Vermögensverwaltung handeln, die vom Oberen bestimmt und vom Ökonomen entsprechend der Bestimmungen des Oberen durchgeführt wird. Diese Aufgabe kann m.E. durch ein Nicht-Ordensmitglied wahrgenommen werden, da gemäß der kodikarischen Bestimmung in can. 636 CIC durch den Oberen eine Instanz der *Vigilantia* eingerichtet ist.

Im Eigenrecht der Gemeinschaft – es sollten nicht die Konstitutionen sein, die vom Hl. Stuhl bei Veränderungen jeweils genehmigt werden müssen, sondern vorerst evtl. die Ausführungsbestimmungen – könnte die Möglichkeit der Vermögensverwaltung durch ein Nicht-Ordensmitglied verankert sein. Denn can. 635 § 2 CIC weist die einzelnen Institute an, geeignete Normen über den Gebrauch und die Verwaltung des Vermögens, d.h. auch über die Person des Vermögensverwalters, zu erlassen.

Hinsichtlich der klösterlichen Vermögensverwaltung legt das Rahmenrecht des Codex grundsätzlich die Verpflichtung zur Bestellung eines eigenen vom Oberen verschiedenen Verwalters fest. Eine solche Bestellung ist zwingend und hat zur Folge, dass der Ökonom selbst nicht Oberer ist – eine Ausnahme wird nur im Einzelfall in kleinen Gemeinschaften geduldet – er hat die Vermögensverwaltung „unter der Leitung des entsprechenden Oberen durchzuführen“ (c. 636 § 1 CIC), d.h. er ist ein weisungsgebundenes Organ. Daraus folgt, dass jeder Vermögensverwalter zu den im Eigenrecht festgelegten Zeiträumen der zuständigen Autorität Rechenschaft über die Vermögensverwaltung ablegen muss.

Das Eigenrecht hat demnach innerhalb eines vom universellen kirchlichen Rechtes gezo-

genen Rahmens Ausführungsbestimmungen festzulegen, die aber nur dann Gültigkeit für sich beanspruchen können, wenn sie dem kodikarischen Recht konform gehen. Dem Codex widersprechendes Eigenrecht hat keine Verbindlichkeit. Da aber, wie an der Person des Diözesanvermögensverwalters gezeigt wurde, einem Laien die Vermögensverwaltung einer Diözese gemäß den Bestimmungen des Rahmenrechtes sehr wohl übertragen werden kann, sollte dies auch im Rahmen des Ordensinstitute möglich sein.

- 5) Wie können rechtliche Grundlagen und Verpflichtungen über einen längeren Zeitraum Mitlebender in einer Ordensgemeinschaft festgehalten werden (z.B. Versicherungen, Entschädigungsansprüche)?

Sowohl aus kirchenrechtlicher wie zivilrechtlicher Hinsicht erscheint es angebracht, mit dem Interessierten einen privatrechtlichen Vertrag abzuschließen, in dem Grundlagen, Verpflichtungen und beiderseitige Erwartungen umschrieben werden. Ein solcher Modellvertrag könnte z.B. so formuliert sein:

Vereinbarung

zwischen

(offizielle Bezeichnung der Ordensgemeinschaft)

vertreten durch

und

Frau

über eine Mitleb-Zeit im Kloster Bei dieser Mitleb-Zeit handelt es sich um die Möglichkeit eines verlängerten Gastaufenthaltes im Kloster, der zur persönlichen und/oder beruflichen Neuorientierung, zur Aufarbeitung bisheriger Lebenserfahrungen, der Auseinandersetzung bzw. Vertiefung des Glaubens und zum Kennenlernen der ordensspezifischen Spiritualität dienen soll.

In keinem Fall können aus diesem Gastaufenthalt von Frau Ansprüche im Blick auf die im Codex Iuris Canonici geregelten Normen für die Aufnahme in eine Klostergemeinschaft abgeleitet werden (vgl. cc. 641 ff. CIC).

1. Die (offizielle Bezeichnung).....,im folgenden Klostergemeinschaft genannt, gewährt Frau eine Mitleb-Zeit innerhalb des „Postulatskonventes“ der Klostergemeinschaft. Die Dauer des Aufenthaltes ist begrenzt auf die Zeit von Monaten und endet am Eine begründete Verlängerung oder Verkürzung der Mitleb-Zeit wird rechtzeitig durch Frau bzw. die Gemeinschaft erklärt.

2. Während der Zeit des Aufenthaltes hat Frau die Möglichkeit, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen, sie näher kennenzulernen (z.B. Teilnahme an den Gebetszeiten, gemeinsamen Essenszeiten, Schriftgespräch

oder der Rekreation) und durch Mitglieder der Klostersgemeinschaft eine Unterstützung zur Glaubensvertiefung, zur Reflexion der bisherigen Lebenserfahrung und zur Auseinandersetzung mit der Gestaltung eines neuen Lebensentwurfes zu erhalten (z.B. geistl. Begleitung, Gesprächsbegleitung, Supervision, begrenzte Teilnahme an religiösen Bildungsangeboten im ordenseigenen Bildungshaus).

Während der Mitleb-Zeit untersteht Frau der für die Mitleb-Zeit verantwortlichen Schwester, mit der sie alle notwendigen Absprachen zu treffen hat.

3. Modell 1: Während der Mitleb-Zeit gibt Frau ihre bisherige Berufstätigkeit auf und lebt ganz mit der Klostersgemeinschaft.

3. Modell 2: Während der Mitleb-Zeit geht Frau teilzeitlich ihren beruflichen Verpflichtungen nach und lebt mit der Klostersgemeinschaft.

Durch die Aufgabe bzw. teilzeitliche Beschäftigung von Frau entstehen der Klostersgemeinschaft keine Verpflichtungen. Frau hat selbst für ihre Kranken- bzw. Sozialversicherung zu sorgen. Die Klostersgemeinschaft erklärt sich nicht zur Übernahme von Verpflichtungen und Ausfällen bereit, die Frau durch die Mitleb-Zeit erwachsen könnten. Auch hat Frau für die Zeit des Mitlebens keinen Anspruch auf Entgelt oder Entschädigung seitens der Klostersgemeinschaft.

4. Unterkunft und Verpflegung werden durch die Mitarbeit in der Klostersgemeinschaft ausgeglichen. Der Arbeitsumfang (ca. 30. Stunden pro Woche), Arbeitsplatz und die Arbeitszeiten werden in Absprache mit der Verantwortlichen und Frau festgelegt. Die Bedarfsmittel des persönlichen Gebrauchs, Telefon- und Postgebühren etc. trägt Frau selbst.

5. Frau anerkennt folgende Besuchsregelung: Jedes dritte Wochenende (Samstag/Sonntag) kann Frau frei nehmen für ihre persönlichen Kontakte außerhalb der Gemeinschaft oder Besuche empfangen. Beides ist mit der Verantwortlichen der Klostersgemeinschaft abzusprechen.

6. Die Klostersgemeinschaft bringt Frau im Ordensalltag ihr Vertrauen entgegen. Frau verpflichtet sich ihrerseits die erhaltenen Informationen in keiner Weise zu veröffentlichen.

7. Besondere Vereinbarungen: (Hier sind evtl. besondere Hinweise zu geben!)

Ort, Datum

.....
(Ordensgemeinschaft)

.....
(Interessent bzw. Interessentin)

Eine solche Vereinbarung sollte von beiden Seiten unterschrieben und ein Exemplar im Archiv der Gemeinschaft aufbewahrt werden.

6) Welche Möglichkeiten und Grenzen zeigt das Kirchenrecht zur Aufnahme Geschiedener in eine Ordensgemeinschaft?

Unter Androhung der Ungültigkeit der Rechtshandlung dürfen gemäß can. 643 CIC Ehegatten während des Bestehens der Ehe nicht zum Noviziat zugelassen werden. Dieses aus dem bisherigen Recht wörtlich übernommene Hindernis entsteht aus jeder gültigen Ehe, also auch aus einer nicht- oder halbchristlichen und somit nicht-sakramentalen Ehe. Ebenso ist es unerheblich, ob eine Konsummation stattgefunden hat oder nicht. Anders als in can. 1119 CIC/1917 wird

jedoch im neuen Recht eine nichtvollzogene Ehe (voll- oder halbchristliche) nicht mehr ipso iure durch die Ablegung der feierlichen Profefs gelöst, sondern nur noch durch päpstliche Dispens (1142).

Eine Dispens von der Bestimmung des can. 643 CIC kann nur die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens gewähren. Voraussetzung für eine Dispens ist die kirchenamtliche Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Hierzu muss vom Bewerber ein Ansuchen um Dispens vom Ehehindernis zum Eintritt in eine religiöse Gemeinschaft an den zuständigen Ortsordinarius gerichtet werden, aus denen hervorgeht, dass eine Versöhnung der Ehegatten nicht mehr möglich erscheint, der Ehegatte seine Einwilligung zum Ordenseintritt gibt bzw. wenigstens zu dieser Frage gehört wurde und die Versorgung von evtl. Kindern gesichert ist. Dem Ansuchen auf Trennung der Eheleute von Tisch und Bett auf Dauer gemäß der cc. 1692-1696 CIC ist das zivile Scheidungsdokument beizufügen.

Ergeben sich aus den Gesprächen vor Ordenseintritt Zweifel über die kirchenrechtliche Gültigkeit der Ehe des Eintrittswilligen, kann beim zuständigen Offizialat auch ein Ehenichtigkeitsverfahren angestrebt werden.

7) Wie ist der Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (Gurt, Gitter am Bett ...) in unseren ordenseigenen Pflegeheimen juristisch abgesichert?

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert allen Bürgern seines Landes in Art. 2 Abs. 2 das Recht auf Freiheit. Dieses Grundrecht ist nach derzeitiger Rechtsprechung, in jüngster Zeit auch durch den Europäischen Gerichtshof, höher zu bewerten, als die Sorgspflicht eines Pflege-

institutes bzw. einer Ordensgemeinschaft. Pflegerische Maßnahmen wie z.B. Bauchgurte oder Bettgitter werden durchwegs als freiheitsentziehende bzw. -einschränkende Maßnahmen gewertet, die einer gerichtlichen Bestätigung bedürfen. Rechtliche Grundlage bilden die §§ 1896-1921 BGB (Betreuung und Pflegschaft) und das sogenannte Betreuungsgesetz (BtG).

Im Blick auf den pflegerischen Alltag eines ordenseigenen Pflegeheimes lassen sich m.E. zwei Konstellationen im Umgang mit der Frage unterscheiden:

a) Eine alte gebrechliche Ordensschwester bittet das Pflegepersonal, abends das Gitter an ihrem Bett zu befestigen, da sie die Sorge und Angst hat, nachts aus dem Bett zu fallen. In diesem Fall ist der freie Wille der Schwester maßgeblich und deutlich artikuliert. Es bedarf keiner Bestätigung der Maßnahme durch das zuständige Betreuungsgericht.

b) Eine Schwester ist nicht mehr im Besitz ihrer geistigen Kräfte, kann ihren Willen nicht mehr äußern und schlägt unkontrolliert um sich. Das Pflegepersonal hat ihr daher einen Bettgurt angelegt und sperrt vorsichtshalber nachts Fenster und Zimmertüren ab. Die regelmäßig zu Besuch kommenden Angehörigen wundern sich über die ihrer Meinung ungewöhnliche Behandlung ihrer Angehörigen und bitten um Aufklärung, wer diese Maßnahme angeordnet hat.

Im vorliegenden Fall hätten die freiheitsentziehenden Maßnahmen durch einen Amtsrichter des zuständigen Betreuungsgerichtes angeordnet werden müssen. Nach einer Begutachtung durch einen vom Gericht bestellten Amtsarzt (eine Bestätigung des Hausarztes reicht hier nicht aus) wird seitens des Gerichtes ein Beschluss herbeigebbracht, der die beantragten Maßnahmen als notwendig zum Schutz der Person erachtet

und amtlich anordnet. Eine solche richterliche Anordnung kann durch die Leiterin der Pflegestation bzw. durch die zuständige Oberin erwirkt werden.

Eine im voraus der zuständigen Oberin ausgestellte generelle Ermächtigung zur Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen zum Schutz der Person z.B. in Analogie zur „Christlichen Patientenverfügung“ reicht nicht aus. Die amtliche Anordnung solcher Maßnahmen ist auch in den Fällen einzuholen, wenn eine Pflegestation den Regelungen der Pflegeversicherung im Blick auf eine „Qualitätskontrolle“ untersteht.

8) Welche kirchenrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelten für ordenseigene Dokumente?

Die cc. 573-746 CIC enthalten keine einzige Bestimmung in Bezug auf Archive und Angelegenheiten der Archivverwaltung im Ordensbereich. Angesichts der Wichtigkeit der Materie ist dies sicherlich als Defizit zu bewerten. Jedoch gilt die Vorschrift des can. 1284 § 2, 9° CIC über eine Archivierungspflicht vermögensrechtlicher Dokumente kraft des allgemeinen Verweises auf das Vermögensrecht des Codex auch für diese verschiedenen Institutsformen (cc. 635 § 1; 718; 741). Daneben ist can. 1290 CIC zu beachten: „Was das weltliche Recht in einem Gebiet über die Verträge im allgemeinen und besonderen und über deren Erfüllung bestimmt hat, das ist im kanonischen Recht mit denselben Wirkungen hinsichtlich der der Leitungsgewalt der Kirche unterworfenen Angelegenheiten zu beachten.“ Durch diese Verweisnorm auf staatliche Gesetze werden entsprechende gesetzlich normierte Aufbewahrungspflichten, z.B. in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung, für den kirchlichen Bereich bindend.

Nicht außer acht bleiben kann bei der Beantwortung der Frage die Feststellung, dass kirchliches Archivgut unter die denkmalrechtlich Bestimmungen (DSchG) fällt. Archivalien können Denkmäler im Sinne von Art. 1 Nr. 1 DSchG sein. Sie sind als bewegliche Gegenstände in die Denkmalliste einzutragen und genießen so gemäß Art 3 Nr. 1 DSchG den Schutz dieses Gesetzes.

In Analogie kann sicher auch die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“ der Deutschen Bischofskonferenz, verabschiedet auf ihrer Sitzung vom 19./22.09.1988, angewandt werden. Wenn auch die Anordnung einen Geltungsanspruch nur für das Diözesanarchiv, die Pfarrarchive und die sonstigen der Leitung oder Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehenden Archive reklamiert (§ 2), so können doch Bestimmungen für Ordensarchive in analoger Anwendung durch die zuständigen ordenseigenen Stellen in Kraft gesetzt werden.

P. Dr. Dominikus Meier OSB
Abtei Königsmünster
Postfach 11 61
D-59851 Meschede